Ordnung,

So wegen Aufgeb- Abnehm- und Bezahlung deren Briefen und Paqueten, bey denen Kayserl. Königl. in Hungarn, Böheim, Nider- und Inner-Oesterreich bestelten Post-Aemtern und Stationen fürohin zu beobachten kommet.

Erstens.

Alle in ein deren Anfangs-benennten Erb-Königreichen und Ländern abschickende Briefe und Paqueten (so jedoch an Gewicht fünf Pfund nicht übersteigen sollen / massen die schwerere auf die fahrende Post aufzunehmen kommen) können à 1mo Junii 1750 angerechnet / bey allen Post-Aemtern / und Stationen täglich / ohne weitere Bezahlung aufgegeben werden / wovon jedoch

Andertens:

Jene Brief ausgenommen / und nach vorhenziger Brief-Tax mit 4. kr. von einem einfachen Brief zu bezahlen seyn / welche an die Capi deren Kayserl. Königl. Hof-Aemter und Hof-Stellen / dann deren in denen Erb-Ländern bestelten höchsten Dycasterien / wie auch an die Kayserl. Reichs-Hof-Räthe / Secretarien und Reichs-Canzley / ingleichen an die Mendicanten-Klöster / und andere die völlige Post-Freyheit geniessende Personen adressiret werden.

Drittens:

Bleibt jedermänniglich frey gestellet / die an unbefreyte addressirende Innländische Brief bey deren Aufgebung / gegen Bezahlung der bey der Abgebung ausgemessenen Tax / zu franchiren. Worgegen der Brief an den Ort der Abgebung frey und ohne Zahlung abgefolget wird. Dahingegen

Viertens:

Ankommende Briefe und Paqueten / so bey der Aufgebung nicht franchiret worden / es seyen Aus- oder Innländische alle durchgehends gleich / nach der andeeten Classe der neben stehenden Post-Tax bey der Abgebung zu bezahlen haben.

Fünftens:

Abgehende Briefe und Paqueten / so über Anfangs-benennte Erb-Königreich und Länder / in angehörige weiters entfernte / als Toscana, Meilano / Mancua, die Oesterreichische Niderlande / Tyrol / und Vorder-Oesterreich / ingleichen in das Römische Reich dirigiret seyn / zahlen bey der Aufgebung / nach der hierzu gewidmeten ersten Classe der nebenstehenden Post-Tax. Die aus bemeldten Ländern ankommende Briefe aber zahlen bey der Abgebung nach besagter anderten Classe.

Sechstens:

Briefe und Paqueten / so nicht nach vorbenennten / sondern nach andern fremden Landen abzugehen haben / oder von diesen ankommen / zahlen sowohl bey der Auf- als Abgebung jedesmals nach der anderten Classe. Wobey

Siebendens:

Zu merken / daß diese Brief von denen Innländischen / zu Haus jederzeit zu separiren seyen / anerwogen bey denen Post-Aemtern in denen Haupt-Städten ein besonderes Fenster zu Aufgebung deren Ausländischen / und ein anderes für die Innländische Briefe wird gewidmet und gezeichnet werden. Wie dann auch

Achtens:

Damit die Briefe an Behörde richtig bestellet werden können / die Addresse auf selben deutlichen auszudruken: und dafern ein Brief an einen Markt-Flecken / Dorf / Schloß / Kloster zu bestellen kommet / in der Addresse die nächstgelegene Stadt- oder Post-Station zu benennen ist / damit die Bestellung deren Briefen desto richtiger beschehen möge.

Neuntens:

Verstehen sich die Paqueten dahin / daß solche auf keine Briefe-Sammlung sich erstrecken sollen. Allermassen dann / wann derley Paqueten viele verschlossene Brief enthalten solten / und solches bemerket wurde / für ein solches Paquet der doppelte Porto abgefordert / oder dem Abnehmer frey gelassen werden solle / das Paquet in dem Post-Amt zu eröfnen / und für die enthaltene Brief Stukweis zu bezahlen.

Zehendens:

Silber-Geld wird auf denen Posten wegen Beschwärung derselben nicht angenommen / Gold und Jubellen aber werden befördert / und zwar auf Verlangen / gegen Aushändigung eines Post-Scheins / nachdeme der Betrag derselben dem Amt mit Producirung des Maut-Zettuls / oder Münz-Passes schriftlich angesaget / und für die Jubellen / oder andere Preciosa, von 100. fl. Wert / ein Reichs-Thaler / für jeden Ducaten in Gold aber / ein Groschen bezahlet wird. In welchem Fall das Post-Amt die richtige Einliferung / wann die Effecten / in deren Erb-Ländern abgegeben werden / da sie aber in andere Länder spediret worden / den Beweis / der an die benachbarte erste Gränitz-Post-Station beschehenen richtigen Überantwortung auf erforderenden Fall beyzuschaffen hat.

Eilftens:

Mautbare Sachen so [illegible] / werden / nachdem der Post-Porto entrichtet / auf die Maut gebracht / und von dieser abgegeben. Die der Post aufgebende Mautbare Sachen aber müssen wegen entrichter Maut legitimiret werden.

Zwölftens:

Victualien seyn der ordinari Post gänzlich verbotten anzunehmen.

Dreyzehendens:

Die Abgebung deren Briefen wird beschehen / bey denen Post-Aemtern in denen Haupt-Städten / nach angelangter Ordinari 24. Stund lang. Nach dieser Zeit seyn die Briefschaften von denen Briefträgern zu empfangen.

Vierzehendens:

Und schließlichen ist wegen Aufgeb- und Abnehmung deren Briefen nach denen Notificationen deren ankommenden / und abgehenden Ordinari-Posten sich zu richten. Zu dem übrigen aber die bisherige Post-Ordnung zu beobachten.

Geben Wien den 21. Martii 1750.

Post-Taxe,

Nach welcher sowol Innen- als Ausländische Briefe und Paqueten / nach dem Stuk / und nach dem Gewicht / bey denen in Hungarischen / Böhmischen / Nider- und Inner-Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen bestelten Post-Stationen / künftig zu bezahlen kommen.

Gewicht deren Briefen und Paqueten.	Lot	Erste Classe. Zahlt.	fl.	kr.	Anderte Classe. Zahlt.	fl.	kr.
Einfacher Brief pr. - -	½	- -	-	6	- -	-	8
Doppelter Brief pr. - -	1	- -	-	12	- -	-	16
Brief pr. - - - - -	1½	- -	-	18	- -	-	24
	2	- -	-	24	- -	-	32
	3	- -	-	36	- -	-	48
	4	- -	-	48	- -	1	-
	5	- -	1	-	- -	1	10
	6	- -	1	10	- -	1	20
	7	- -	1	20	- -	1	30
	8	- -	1	30	- -	1	40
	9	- -	1	40	- -	1	50
	10	- -	1	50	- -	2	-
	11	- -	2	-	- -	2	8
	12	- -	2	8	- -	2	16
	13	- -	2	16	- -	2	24
	14	- -	2	24	- -	2	32
	15	- -	2	32	- -	2	40
	16	- -	2	40	- -	2	48
	17	- -	2	48	- -	2	56
	18	- -	2	56	- -	3	4
	19	- -	3	4	- -	3	12
	20	- -	3	8	- -	3	16
	21	- -	3	12	- -	3	20
	22	- -	3	16	- -	3	24
	23	- -	3	20	- -	3	28
	24	- -	3	24	- -	3	32
	25	- -	3	28	- -	3	36
	26	- -	3	32	- -	3	40
	27	- -	3	35	- -	3	44
	28	- -	3	38	- -	3	48
	29	- -	3	41	- -	3	51
	30	- -	3	44	- -	3	54
	31	- -	3	47	- -	3	57
Paquet pr. 1. Pfund / oder	32	- -	3	50	- -	4	-
Bis 2. Pfund zahlt jedes Loht 2. Kreuzer. - -	-	- -	5	26	- -	5	36
Bis 3. Pfund zahlt jedes Loht 2. Kreuzer. - -	-	- -	6	30	- -	6	40
Bis 4. Pfund zahlt jedes Loht 1½ Kreuzer. - -	-	- -	7	18	- -	7	28
Bis 5. Pfund zahlt jedes Loht 1½ Kreuzer. - -	-	- -	8	6	- -	8	16
Wann schwerere Paqueten angenommen werden / zahlet jedes Loht. - - -	-	- -	-	3	- -	-	3

Gegeneinander-haltung der vorigen, und künftigen Post-Taxe deren schwereren Briefen und Paqueten.

	Briefe / so in diesseitigen Erb-Ländern auf- und abgegeben werden: Haben bishero sowol bey der Auf- als Abgebung / mithin zweymal bezahlt / als nemlichen		Künftig zahlen diese allein bey der Abnahm. Mithin: Vorhin. fl.	kr.	Künftig. fl.	kr.	Briefe / so in das Römische Reich / und jenseitige Erb-Länder gehörig: Zahlen bey der Aufgebung: Vorhin. fl.	kr.	Künftig. fl.	kr.	Zahlen bey der Abnehmung: Vorhin. fl.	kr.	Künftig. fl.	kr.	Briefe / so in fremde Länder abgehen: Zahlen bey der Aufgeb- wie bey der Abnehmung gleich: Vorhin. fl.	kr.	Künftig. fl.	kr.
Von 10. Loht bey der Aufgab	- - -	1 20	- - -	2	40	2	-	- - -	2	-	1	50	- - -	2	-	2	-	- - -	2	-	2	-
Bey der Abnehmung	- - -	1 20																				
		Zusammen.																				
Von 11. bis 20. Loht Aufgab	- - -	2 30	- - -	4	40	3	16	- - -	3	30	3	8	- - -	3	30	3	16	- - -	3	30	3	16
Bey der Abnehmung.	- - -	2 30																				
Von 21. Loht bis 1. Pfund Aufgab	- - -	3 20	- -	6	40	4	-	- - -	4	42	3	50	- - -	4	24	4	-	- - -	4	42	4	-
Bey der Abnehmung.	- - -	3 20																				
Von 2. Pfund Aufgab	- - -	5 12	- - -	10	24	5	36	- - -	6	34	5	26	- - -	6	34	5	36	- - -	6	34	5	36
Bey der Abnehmung.	- - -	5 12																				
Von 3. Pfund Aufgab	- - -	6 16	- - -	12	32	6	40	- - -	8	10	6	30	- - -	8	10	6	40	- - -	8	10	6	40
Bey der Abnehmung.	- - -	6 16																				

WIEN / gedrukt bey Johann Peter van Ghelen / Ihro Kön. Kaiserl. Königl. Majestät Hof-Buchdrukern.